**FAQ - Häufig gestellte Fragen zum erweiterten Führungszeugnis (eFZ)**

**Verfahren bei ehrenamtlich Mitarbeitenden, Stand 11. Mai 2023**

1. **Was muss ein kirchlicher Träger (z.B. eine Pfarrei) beachten, wenn Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen?**

Der/die Verantwortliche (z.B. der Kirchenverwaltungsvorstand) ist verpflichtet, alle Ehrenamtlichen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, zur Vorlage eines eFZs aufzufordern. Nach der Einsichtnahme des eFZs beim Erzbischöflichen Ordinariat wird die Vorlage der Bescheinigung in der Einsatzstelle (z.B. Pfarreien, Kindergärten) dokumentiert. Nach Ablauf der Wiedervorlagefrist (5 Jahre) wird der/die Ehrenamt­liche erneut von der Einsatzstelle aufgefordert, ein aktuelles eFZ bei der Meldebehörde zu beantragen.

Legt eine ehrenamtlich tätige Person keine Bescheinigung vor oder besteht eine einschlägige Verurteilung gem. § 72a SGB VIII, ist die Einsatzstelle verpflichtet, die betreffende Person von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

1. **Welche Materialien händigt die Pfarrei bzw. die Einsatzstelle der/dem Ehrenamtlichen aus?**
2. Bestätigung für das Einwohnermeldeamt
3. Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (Anlage 2)
4. Einverständniserklä­rung zur Datenspeicherung (Anlage 3)
5. Handreichung Miteinander achtsam leben
6. Aufforderung (Begleitbrief, wenn möglich mit einer Abgabefrist von max. sechs Wochen für die Abgabe der Bescheinigung vom Ordinariat im Pfarrbüro)
7. Vorlage Rückantwort (Begleitbrief für das eFZ mit der Adresse der Präventionsstelle)
8. Vorfrankierten und ggf. vorbeschrifteten Briefumschlag
9. Wegweiser erweitertes Führungszeugnis
10. **Ab welchem Alter ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?**

Alle Personen ab 16 Jahren (s. Personenkreis erweiterte Führungszeugnisse), die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren genügt die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.

1. **Gibt es für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Lehrer) eine Ausnahme bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses?**

Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, den die Prävention in der Erzdiözese München und Freising hat, sehen wir keine Veranlassung, dass von der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses für bestimmte Berufsgruppen abgewichen werden sollte.

Alle Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen interagieren, haben eine Selbstauskunft und eine Verpflichtungserklärung, sowie alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis bereitzustellen (Wir folgen hier der Empfehlung unseres Justiziariats).

1. **Müssen Personen, die hauptamtlich bei einem katholischen Träger arbeiten und dort ein eFZ vorgelegt haben, als Ehrenamtliche ein neues eFZ beantragen und vorlegen?**

Dieser Personenkreis muss kein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn das bereits vorgelegte eFZ nicht älter als 5 Jahre ist. In diesem Fall genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Diese Bescheinigung muss das Ausstellungsdatum des eFZs und die Bestätigung enthalten, dass keine entsprechenden Eintragungen vorliegen.

1. **Wie und wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?**

Das eFZ muss persönlich vom Ehrenamtlichen mit Personalausweis oder Reisepass sowie einer Bestätigung der Pfarrei / des Verantwortlichen bei der Meldebehörde (KVR oder der für Sie örtlich zuständigen Gemeinde) (**Verwendungszweck: Name der Pfarrei / des Verbands und Aufgabe / Funktion der/s Ehrenamtlichen)** beantragt werden.

1. **Was kostet das eFZ und wer trägt die Kosten?**

Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich tätige Personen kostenlos, wenn die Tätigkeit vom Träger schriftlich bestätigt wurde und der/die Ehrenamtliche diese Bestätigung bei der Beantragung in der Meldebehörde vorlegt (für Hauptamtliche betragen die Kosten 13,- €).

1. **Wer bekommt das eFZ zugeschickt?**
2. Das eFZ muss immer an die persönliche Anschrift der ehrenamtlich tätigen Person geschickt werden. Die betreffende Person muss immer die Möglichkeit haben, vorher ihr eFZ einzusehen, um entscheiden zu können, ob sie es beim erzbischöflichen Ordinariat vorlegt oder nicht.
3. Es gibt die Möglichkeit, ein erweitertes behördliches Führungszeugnis zu beantragen. Mit dem Einverständnis des/der Ehrenamtlichen wird das eFZ direkt vom Bundesamt für Justiz an die Behörde - in dem Fall die Stabsstelle GV.3 im Ordinariat (WICHTIG: Adresse s. Punkt 14) - geschickt. Als Verwendungszweck ist die Aufgabe/Funktion und der Einsatzort anzugeben. Nach der Einsichtnahme bekommt der/die Ehrenamtliche das eFZ im Original zum eigenen Verbleib zurück.
4. **Was steht in einem erweiterten Führungszeugnis?**

Das eFZ ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, die auf Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafen unter drei Monaten ausgesetzt wurde. Das eFZ beinhaltet also auch Vorstrafen, die wegen Geringfügigkeit nicht im einfachen Führungszeugnis auftauchen.

1. **Gibt es auch ein eFZ für Ehrenamtliche mit einer anderen Staatsangehörigkeit?**

Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU und asylsuchenden Personen, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein eFZ erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen eFZ ist bei der Meldebehörde zu stellen.

1. **Welche Unterlagen müssen an das Erzbischöfliche Ordinariat geschickt werden?**

Es muss ausschließlich das erweiterte Führungszeugnis unterAngabe der Pfarrei / des Verbands und der Aufgabe der/s Ehrenamtlichen (s. Vorlage Rückantwort) an die Stabsstelle Prävention im Ordinariat geschickt werden.

1. **Wie alt muss das eFZ bei Vorlage im Erzbischöflichen Ordinariat sein?**

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das eFZ nicht älter als drei Monate sein. Ältere Exemplare werden nicht akzeptiert und müssen von der betreffenden Person neu beantragt werden.

1. **Kann eine Kopie des eFZ zur Einsichtnahme an das Erzbischöfliche Ordinariat geschickt werden?**

Eine Kopie des Führungszeugnisses wird NICHT akzeptiert. Es ist ausschließlich das Original gültig.

1. **An welche Adresse wird das eFZ geschickt?**

Erzbischöfliches Ordinariat München

**Stabsstelle GV.3 - Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

- VERTRAULICH -

Postfach 33 03 60

80063 München

Inkl. Angabe der Pfarrei / des Verbands und der Aufgabe der/s Ehrenamtlichen (Word-Vorlage „Rückantwort“).

Ein vorfrankierter und vorbeschrifteter Briefumschlag ist ggf. am Einsatzort erhältlich.

1. **Wer sieht das eFZ im Erzbischöflichen Ordinariat ein?**

In der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch nimmt eine eigens dazu beauftragte Mitarbeiterin die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse vor. Sie stellt die entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird von einer Erzbischöflichen Notarin unterschrieben, gesiegelt und zusammen mit dem eFZ an den/die Ehrenamtlichen geschickt.

1. **Bearbeitungszeit**

Die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt innerhalb von zwei bis vier Wochen (abhängig vom Aufkommen vor Kommunion, Firmung und Zeltlager) im Ordinariat.

1. **Welche Straftaten führen zum Ausschluss der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen?**

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

1. **Wie lange ist die Bescheinigung anschließend gültig?**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt maximal für fünf Jahre. Danach müssen die ehrenamtlich tätigen Personen erneut zur Vorlage aufgefordert werden.

1. **Welche Unterlagen müssen in der Einsatzstelle vorgelegt werden?**
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung,
3. Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (Anlage 2),
4. Einverständniserklä­rung zur Datenspeicherung (Anlage 3)

werden ausschließlich in der Einsatzstelle / Pfarrei (max. 6 Wochen nach der Aufforderung) vorgelegt.

1. **Welche Daten werden in der Einsatzstelle (z. B. Pfarrei, Jugendverband) gespeichert?**

In der Einsatzstelle werden der Vor- und Zuname, das Datum des eFZ und die Einsichtnahme der „Bescheinigung zum eFZ nach § 72a SGB VIII“ gespeichert. Wenn das eFZ einer ehrenamtlich tätigen Person einen einschlägigen Eintrag enthält, darf diese Tatsache, laut Vorgaben des Gesetzgebers, auch gespeichert werden.

Mit der Unterschrift des Formblattes „Einverständnis zur Datenspeicherung bzgl. des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a Abs. 5 SGB VIII“ stimmen die Ehrenamtlichen der Speicherung dieser Daten zu. Formblatt siehe Handreichung „Miteinander achtsam leben“, Anlage 3.

1. **Wie wird die Einsichtnahme dokumentiert?**

Für die Dokumentation ist der Einsatzort zuständig. Hier wird empfohlen, zunächst das Einverständnis der betreffenden Person zur Datenspeicherung (s. Punkt 15.) einzuholen. Der Verantwortliche sorgt dafür, dass die Bescheinigungen des/der Ehrenamtlichen sicher aufbewahrt werden. Es wird das Datum der Einsichtnahme, das Datum des eFZs (steht in der Bescheinigung vom Ordinariat) sowie der Name des/der Ehrenamtlichen in einer Wiedervorlageliste dokumentiert.

Eine Spalte (Datum der Wiedervorlage) bleibt frei. Diese füllt sich automatisch mit dem Wiedervorlagedatum aus (Excel, bedingte Formatierung) und färbt sich automatisch rot, wenn eine fehlerhafte Eingabe gemacht wurde oder der 5-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist. Diese Liste muss vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden. Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

1. **Darf die Pfarrei ein eFZ kopiert und / oder abgeheftet werden?**

Nein, ein eFZ darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis des Ehrenamtlichen.

1. **Was muss die Einsatzstelle tun, wenn jemand spontan ehrenamtlich für Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden soll?**

In diesen Fällen kann aus zeitlichen Gründen kein eFZ mehr beantragt werden. Im Vorfeld der Maßnahme muss der/die Ehrenamtliche die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung unterschreiben.

1. **Wo finde ich die Handreichung für Ehrenamtliche, Miteinander achtsam leben Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen?**

Unter: [Prävention für Ehrenamtliche (erzbistum-muenchen.de)](https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Ehrenamtliche) kann man die Handreichung bestellen oder herunterladen sowie weitere Materialien zum Thema Prävention in der Erzdiözese München und Freising erhalten.

**Kontakt bei Rückfragen?**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstellenleiterinnen:

**Lisa Dolatschko-Ajjur Christine Stermoljan**

0160 / 96 34 65 60 0170 / 224 56 02

[LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de) [CStermoljan@eomuc.de](mailto:CStermoljan@eomuc.de)

oder die Präventionsbeauftragte:

**Miriam Strobl Franziska Mayer**

0151 / 42 64 33 37 0151 / 51 81 98 37

[MStrobl@eomuc.de](mailto:MStrobl@eomuc.de) FrMayer@eomuc.de

oder das Sekretariat (Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse:)

**Orhideja Bilic Patricia Katinszky**

089 / 21 37 18 92 089 / 21 37 20 60

[OBilic@eomuc.de](mailto:OBilic@eomuc.de) [PKatinszky@eomuc.de](mailto:PKatinszky@eomuc.de)